

Hinweise: Erkrankung eines Kindes

Juni 2024

Für Beschäftigte im schulischen Bereich ist die Erkrankung ihrer Kinder folgendermaßen geregelt:

Arbeitsbefreiung	Beide Elternteile sind Beamte	Beide Elternteile sind Arbeitnehmer	1 Elternteil ist Arbeitnehmer (A) 1 Elternteil ist Beamter (B)
Bedingungen	Bei Erkrankung von Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.		
Umfang der Freistellung pro Kalenderjahr	Vater: 10 Tage je Kind Mutter: 10 Tage je Kind Maximal 25 Tage je Elternteil (bei mehreren Kindern) Alleinerziehende: Jeweils doppelte Zeit	Mutter: 15 Tage je Kind Vater: 15 Tage je Kind 35 Tage maximal je Elternteil (bei mehreren Kindern) Alleinerziehende: Jeweils doppelte Zeit	A = 15 Tage (wenn Kind gesetzlich versichert ist) A = 0 Tage (wenn das Kind privat versichert ist) B = 10 Tage
Gehalt in der Freistellungszeit	Bei Beamten läuft die Besoldung, sowie die Beihilfe in der Freistellungszeit weiter.	Arbeitnehmer erhalten in der Freistellungszeit Krankengeld von der Krankenkasse.	
Rechtsgrundlage	§ 29 AzUVO (Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung)	§ 45 SGB V Gilt für das Kalenderjahr 2024 und 2025	§29 TVL § 29 AzUVO und § 45 SGB V in Verbindung mit BeamtVwV 46.4
Rechtsanspruch	Auf die Freistellung besteht ein Rechtsanspruch. Ohne Verpflichtung auf Vor- oder Nacharbeit.		
Zuständig für die Freistellung	Schulleitung		
Nachweis	Für die Erkrankung des Kindes muss ein ärztliches Attest nur noch auf Verlangen vorgelegt werden oder wenn die Erkrankung des Kindes voraussichtlich länger als eine Woche dauert.		

